

Sonach ist für L. Sal. 10, 1 die Herkunft erwiesen. Hat man nun 38, 10 dorthier oder unmittelbar aus dem Codex Euricianus entlehnt? Das erstere halte ich für ausgeschlossen. Was sollte in Titel 38 den Blick zurück zu dem weit entlegenen Titel 10 hinlenken, wo doch das 'cab. et ium.' nur mehr zufällig mitgeschleppt worden war? Der Codex Eurici gab die Anregung, zumal doch gewiss kein eigenes Bedürfnis zur Schaffung dieses Paragraphen führte. Den Eurich hatte man, ehe noch 38, 10 gebildet wurde, bereits herangezogen, um in ihm Ergänzungen zu dem Eigenen zu finden. Es mag dem Redaktor bei der Abfassung des nothwendigen und daher auch selbständig abgefassten § 38, 10 'S. q. iumentum pregnantem furaverit' aufgefallen sein, dass der ihm vorliegende Abschnitt des Eurich nicht vom Thierdiebstahl handelte. Wenigstens ist es unerweislich, dass es ebenda in der Vorlage einen besonderen Paragraphen von gleichem Inhalt wie Sal. 38, 10 gegeben haben sollte. Vielleicht aber erinnerte sich der Redaktor daran, dass zahlreiche Fälle von Thierdiebstählen bereits früher aus dem Eurich excerpiert worden waren (Titel 6, 7, 8)¹, er suchte unter dem euricianischen Abschnitt 'de furtis' nach und fand dort das Vorbild für 38, 10. Die schon einmal vollzogene Entlehnung (in 10, 1) wird auch diesmal eine Benutzung dieser Stelle nahegelegt haben. Vollends wird die Annahme eines unmittelbaren Zurückgehens des Redaktors von Sal. 38, 10 auf die Vorlage von 10, 1 wahrscheinlich, weil dem Titel 'de furtis caballorum' als nächster ja 'de plagiatoribus' angereiht ist. Die Anregung zum Bau dieses Stückes, das doch durchgängig auf fremder Grundlage errichtet ist, mag sich bei der Abfassung von 38, 10 ergeben haben. Wir werden sehen, wie noch zwei andere, selbständige Abschnitte der Lex Salica, die Titel 23 und 65, analog im Zusammenhange mit Titel 38 verfasst wurden. — Somit dürfte auch über die Herkunft von 38, 10 kein Zweifel mehr bestehen.

Wir gehen über zur zweiten Hälfte des Theiles II von Titel 38, wo nun nicht mehr vom 'iumentum', sondern nur noch vom 'caballus', auch nicht vom Stehlen, nur vom Kastrieren, Abhäuten, Verstümmeln eines Pferdes die Rede ist. Diese zweite Hälfte besteht aus § 12, der von II, Her. und der Em. geboten wird, § 14, den ausser diesen Hss. noch 1. 3. 4. III haben, und § 15, der nur in III,

1) Den Erweis hierfür wird der zweite Theil meiner Untersuchungen erbringen.